

Münchner Forum · Schellingstraße 65 · 80799 München

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV-13
Bayerstraße 28
80335 München
isar-wasser.rku@muenchen.de

Klaus Bäumler
Arbeitskreis „Öffentliches Grün“

Wolfgang Czisch
Arbeitskreis „Isar“

info@muenchner-forum.de
Tel. +49 (0)89 28 20 76

06.06.2022 KB41-FINAL

Fristsache!

Aktenzeichen: 641-301-22/12

Wehranlage Großhesselohe: „Ersatzneubau“, Gemeinde Pullach i. Isartal

Antrag der SWM auf wasserrechtliche Plangenehmigung

Stellungnahme des Münchner Forums zum Tekturantrag vom 05.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 06.05.2022 / Az. 641-301-22-12 und die dort angefügten Tektur-Unterlagen (Tektur-Ordner) nehmen wir Bezug. Für die gewährte Fristverlängerung danken wir, da aufgrund der von uns dargestellten Umstände die Postsendung erst am Montag, 30.05.2022 in Empfang genommen werden konnte.

Das Münchner Forum nimmt zunächst Bezug auf seine Stellungnahme vom 29.08.2021 / KB41. Die Einwendungen und Forderungen in diesem Schreiben bleiben aufrechterhalten. Dabei wird nicht verkannt, dass aufgrund der Einwendungen des Bayerischen Kanuverbands im Rahmen der 1. Tekturplanung der SWM Modifikationen zur besseren Erkennbarkeit und Sichtbarkeit des sog. Ersatzneubaus vorgenommen werden sollen.

Eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ist im Rahmen dieses Wasserrechtsverfahrens dadurch eingetreten, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) auf Initiative des Münchner Forums die Wehranlage Großhesselohe als Baudenkmal anerkannt hat. Auf das Schreiben des Münchner Forums vom 29.07.2021 an das BLfD mit Betreff „Städtische Wehranlage Großhesselohe. Aktualität und Dringlichkeit der Inventarisierung und Nachqualifizierung“ wird verwiesen.

Münchner Forum
Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e.V.
Schellingstraße 65 · 80799 München

Vorstandsvorsitzende
Klaus Friedrich
Kathrin Wickenhäuser-Egger

Programmausschussvorsitzende
Gero Suhner
Michael Schneider

www.muenchner-forum.de
www.facebook.com/muenchnerforum/

Sitz des Vereins: München
Amtsgericht: München VR 7380
Steuernummer: 143/219/50168

Geschäftsführung
Dr. Michaela Schier

Ebenso nehmen wir Bezug auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 29.08.2021 an das RKU unter Punkt 6 „Einstufung der Wehranlage Großhesselohe als technisches Denkmal“ und unter Punkt 7 „Planfeststellungsverfahren statt Plangenehmigungsverfahren erforderlich“.

Entgegen der Auffassung des RKU kann über den Antrag der SWM in der Fassung des Tekturantrags vom 05.05.2022 derzeit nicht entschieden werden. Denn wesentliche Sach- und Rechtsfragen sind völlig ungeklärt. Entscheidungsreife ist daher nicht gegeben. Dies beruht primär auf den ungeklärten Auswirkungen der Klassifizierung der Wehranlage Großhesselohe als Baudenkmal.

Weiter sind in Bezug auf die Wehranlage Großhesselohe bisher die entscheidungserheblichen Modalitäten der Rechtsnachfolge im Verhältnis von Landeshauptstadt München und SWM im Rahmen des Ausgliederungsvertrags bzw. der Ausgliederungserklärung vom 10./11.08.1998 ungeklärt. Denn die Dokumente, mit welchen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Wehranlage Großhesselohe zwischen SWM und Stadt München aufgeteilt wurden, liegen dem RKU nicht vor. Auf dieser Grundlage sollen die SWM für das bewegliche Wehr, die LHSt München Baureferat für das feste Wehr zuständig sein.

Die Beiziehung und Offenlegung dieser Dokumente im anhängigen Verfahren wurde und wird vom Münchner Forum gefordert. Diese Dokumente konnten jedoch vom RKU über das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Betreuungsreferat der SWM bisher nicht beschafft werden. So die Mitteilung des RKU v. 25.05.2022 an das Münchner Forum.

1.

Bereits das Zuleitungsschreiben des RKU vom 06.05.2022 / Az. 641-301-22/12 bedarf der kritischen Würdigung. Es weist inhaltliche Unklarheiten und Unrichtigkeiten auf, die eine fundierte Auseinandersetzung mit den übermittelten Unterlagen erschweren. Klarstellungen und Berichtigungen sind daher mit Blick auf die Entscheidung im vorliegenden Wasserrechtsverfahren zwingend erforderlich.

- Im Zuleitungsschreiben des RKU vom 06.05.2022 ist zu lesen, dass die SWM dem RKU mit Schreiben vom 10.09.2021 eine 1. Tektur vorgelegt haben und angeblich

„mit Schreiben vom 27.01.2022 die eingegangenen Stellungnahmen beantwortet haben“.

Ein SWM-Schreiben vom 27.01.2022 findet sich jedoch nicht in dem an das Münchner Forum übersandten Tektur-Ordner.

- Weiter heißt es im Zuleitungsschreiben des RKU vom 06.05.2022 wörtlich:

„Am 25.03. wurde die 1. Tektur um Anlage 10 ergänzt“.

In den vom RKU übermittelten Unterlagen findet sich keine Ergänzung unter dem Datum „25.03.“ Es bleibt daher offen, was das RKU damit meint. Es spricht viel dafür, dass das

RKU mit dem irreführenden Hinweis die **Anlage 10.4** in Bezug nehmen will. Bei dieser Anlage handelt es sich aber um

eine

„E-Mail BLfD vom **25.04.2022**: *Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege zur Auswirkung auf Denkmaleigenschaft*“.

- Weiter heißt es im Zuleitungsschreiben des RKU vom 06.05.2022 wörtlich:

„Mit Wirkung vom 24.03.2022 wurden **Teile** der Wehranlage Großhesselohe als Baudenkmal eingetragen“.

Die Unterstellung des RKU, es seien lediglich „**Teile der Wehranlage**“ als Baudenkmal eingetragen worden, ist unrichtig und durch den amtlichen Eintrag in die Denkmalliste widerlegt.

Tatsächlich hat das BLfD die **gesamte** Wehranlage Großhesselohe unter der Aktennummer D-1-84-139-90 mit Wirkung vom 24.03.2022 als Baudenkmal nachqualifiziert und in die Denkmalliste eingetragen.

Die amtliche Beschreibung des Baudenkmals hat folgenden Wortlaut:

„Isarwehr, Anlage zur Regulierung der Wasserstände der Isar und des Werkkanals, **im Fluslauf errichtete Sperren aus Stampfbeton mit veränderbaren Wehren** und Trennwehr, Überlauf und Wehr für Flößerei; Schleusenwärterhaus, erdgeschossiger Satteldachbau, nach architektonischer Gestaltung wohl von August Blössner, 1906-1908“.

Daraus ergibt sich, dass auch „die im Fluslauf errichteten Sperren aus Stampfbeton mit veränderbaren Wehren“ als Denkmal eingetragen sind und damit eindeutig auch das bewegliche Wehr als Baudenkmal klassifiziert ist.

- Weiter heißt es im Zuleitungsschreiben des RKU vom 06.05.2022 wörtlich:

„Die SWM hat ihre Planung nun mit 2. Tektur vom 05.2022 so angepasst, dass das Vorhaben **keine Auswirkung auf das Denkmal** hat.“

Mit dieser Behauptung legt sich das RKU in einseitiger Weise ohne nachvollziehbare Begründung hinsichtlich der materiellen Sachentscheidung fest. Mit der Einschätzung, eine Auswirkung des „Ersatzneubaus“ auf das Denkmal sei nicht gegeben, wird zugleich indiziert, dass das „Schutzgut Kulturelles Erbe“ im Sinne des UVP-Gesetzes auf der Grundlage der Tektur nicht tangiert sei. Damit könne auch die vom Münchner Forum geforderte Umstellung auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren entfallen.

Im Rahmen des „Ersatzneubaus“ erfolgt aber ein wesentlicher Eingriff in das bewegliche Wehr. Ausweislich der Planungsunterlagen werden die bestehenden Pfeiler und deren Überbau ersatzlos beseitigt.

2.

Ob das Vorhaben Auswirkungen auf das Baudenkmal hat, ist eine Kernfrage für die Behandlung des Antrags der SWM auf einen „Ersatzneubau“ der Wehranlage Großhesselohle.

Die mit Schreiben des RKU vom 06.05.2022 an das Münchner Forum zugeleiteten Unterlagen sind keine ausreichende Grundlage für die vom RKU vorgenommene Wertung, der „Ersatzneubau“ habe keine Auswirkung auf das Denkmal „Wehranlage Großhesselohle“.

Die insoweit bestehenden Widersprüche und die daraus resultierenden offenen Fragen sind zwingend vor Erlass eines Genehmigungsbescheids zu klären.

Die vorläufige Einschätzung des RKU, der „Ersatzneubau“ habe keine Auswirkung auf das Denkmal, ist auf Grund der aktuell gegebenen Faktenlage nicht nachvollziehbar. Dabei ist auch die widersprüchliche Haltung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) zu analysieren.

Eine plausible und an Hand belegbarer Fakten nachvollziehbare Begründung dafür, dass vom BLfD ausschließlich die Floßgasse zwischen Isar und Werkkanal als schützenswert anerkannt wird, liegt nicht vor.

- Alleinigiger Anhaltspunkt für die Behauptung des BLfD, nur die Floßgasse sei als Baudenkmal schützenswert, ist das E-Mail von Dr. Burkhard Körner / BLfD vom 25.04.2022 an die SWM (Anlage 10.4 im Tektur-Ordner):

„..... Die veränderten Planungen zur Instandsetzung / Erneuerung des Isarwehrs berücksichtigen den Bestand der Bauteile von 1906-08 vollständig. D.h., es sind gemäß Planung keine Eingriffe in die denkmalwerte Substanz vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind keine Verluste von Denkmalwerten durch die Planung gegeben. Die vorgesehenen Eingriffe betreffen ausschließlich Bauteile aus späteren Veränderungen, die nicht Teil des Baudenkmals sind. Aus denkmalfachlicher Sicht des BLfD ist die vorgelegte Planung zur Instandsetzung / Teilerneuerung ohne Auswirkung auf die Denkmaleigenschaft.“

Diese Wertung des BLfD im E-mail vom 25.04.2022 steht im eklatanten Gegensatz zum Wortlaut der am 24.03.2022 – also nur einen Monat zuvor – erfolgten Eintragung der Wehranlage Großhesselohle als Baudenkmal. Denn in dieser Eintragung sind auch *„die im Flusslauf errichteten Sperren aus Stampfbeton mit veränderbaren Wehren“*, also auch das jetzt zum Abbruch vorgesehene bewegliche Wehr, ausdrücklich als Bestandteil des Baudenkmals aufgeführt.

- Im amtlichen „geoportal.bayern.de“ konnte zeitnah zu der am 24.03.2022 erfolgten Eintragung des Baudenkmal Wehranlage Großhesselohle ergänzend zur Beschreibung des Baudenkmal am 27.03.2022 (!) die dem Text entsprechende kartographische Darstellung aufgerufen werden.

Der anliegende vom Münchner Forum am 27.03.2022 gefertigte Screenshot zeigt das bewegliche Wehr als Bestandteil des Baudenkmal Wehranlage Großhesselohle. Die

kartographische Plandarstellung stimmt am 27.03.2022 mit der Beschreibung des Baudenkmals überein.

Die Wertung des BLfD vom 25.04.2022 steht dazu im Widerspruch. Sie basiert tragend auf der irrtümlichen Annahme, der „Ersatzneubau“ des beweglichen Wehres betreffe ausschließlich Bauteile aus späteren Veränderungen, die nicht Teil des Baudenkmals sind.

Anlage 1: Screenshot vom 27.03.2022

- Die Wertung des BLfD vom 25.04.2022 widerspricht auch in eklatanter Weise der eigenen Einschätzung der SWM.

Denn in der von der SWM selbst in das Verfahren eingebrachten Funktionsbeschreibung der „seit 1908 betriebenen Wehranlage Großhesselohe“ wird ausdrücklich festgestellt: (Erläuterungsbericht vom 01.02.2021, S. 6):

„Seit Inbetriebnahme gab es abgesehen von der Elektrifizierung der Antriebe keine wesentlichen Umbauten an der Anlage.“

Diese eindeutige Aussage der SWM beruht auf den Bestandsplänen der Wehranlage aus den Jahren 1907 bis 1988 aus dem Archiv der Stadtwerke (vgl. Erläuterungsbericht vom 01.02.2021, S. 3 „bestehende Verhältnisse, verwendete Unterlagen“).

Die Annahme des BLfD, das bewegliche Wehr sei nicht unter „den Bestand der Bauteile von 1906-1908“ einzuordnen und daher nicht als schützenswert zu identifizieren, ist damit durch die eigene Darstellung der SWM vom 01.02.2021 widerlegt.

Mit welchen Argumenten innerhalb eines Jahres die Faktizität der Baugeschichte der Wehranlage Großhesseloher Wehr von SWM und BLfD verändert wird, um die erfolgreiche Initiative des Münchner Forums, die Wehranlage Großhesselohe als Baudenkmal zu klassifizieren, auszuhebeln, ist derzeit nicht nachvollziehbar.

- **Gerügt wird in diesem Zusammenhang das Fehlen wesentlicher Unterlagen.**

Aufgrund der Initiative des Münchner Forums vom 29.07.2021, die Wehranlage Großhesselohe als Baudenkmal zu klassifizieren, fand am 01.12.2021 eine Behördenbesprechung statt, deren Ergebnis in einer Aktennotiz festgehalten wurde. Außerdem haben die SWM eine Zustandsbeschreibung der Anlage erstellt (Quelle: Schreiben der SWM an RKU vom 27.01.2021; Beantwortung und Erläuterungen zu den Stellungnahmen; richtig wohl 27.01.2022).

Aktennotiz und Zustandsbeschreibung befinden sich, obwohl diese wesentliche Verfahrensgrundlagen darstellen, nicht in den übersandten Unterlagen.

Eine Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen Fakten ist mit Blick auf die Voreinschätzung des RKU, „das Vorhaben habe keine Auswirkung auf das Denkmal“ unverzichtbar.

Es wird daher beantragt,

die von den SWM in Bezug genommene Aktennotiz sowie die Zustandsbeschreibung zeitnah an das Münchner Forum zu übermitteln und eine angemessene Frist zur Äußerung einzuräumen.

- Die Widersprüchlichkeiten in der Haltung des BLfD in der für dieses Wasserrechtsverfahren entscheidenden Sach- und Rechtsfrage sind eklatant.

Nach erfolgter Klassifizierung der Wehranlage Großhesselohle am 24.03.2022 teilte das BLfD dem Münchner Forum wörtlich mit E-Mail vom 11.04.2022 mit, dass

„von der Wehranlage nur jene Bereiche denkmalgeschützt sind, die sich bauzeitlich erhalten haben; nach Kenntnissen des BLfD sind diese Bereiche von der aktuellen Planung nicht betroffen.“

Bezug genommen wurde dabei auf die aktuelle Darstellung im Bayerischen Denkmatalas. Im Gegensatz zur kartographischen Plandarstellung vom 27.03.2022 (vergleiche Anlage 1) ist bei der vom BLfD am 11.04.2022 in Bezug genommenen Plandarstellung das bewegliche Wehr nicht mehr in roter, sondern in gelber Farbe dargestellt und damit nicht mehr als Bestandteil des Baudenkmals „Wehranlage Großhesselohle“ eingestuft.

Anlage 2:

Screenshot des BLfD vom 11.04.2022

Unsere Nachfrage beim BLfD, welche Bewandnis es mit den unterschiedlichen Darstellungen hat, wann die Änderung von wem aufgrund welcher Intervention mit welcher Begründung vorgenommen wurde, ist bis heute nicht beantwortet.

Es wird daher beantragt,

angesichts der unaufgeklärten Widersprüche in der Argumentation des BLfD in der entscheidungserheblichen Frage – Auswirkung des „Ersatzneubaus“ auf das Baudenkmal - ein Sachverständigengutachten über den bauzeitlichen Erhaltungszustand des beweglichen Wehrs einzuholen.

3.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind in Bezug auf die Wehranlage Großhesselohle die entscheidungserheblichen Modalitäten der Rechtsnachfolge im Verhältnis Landeshauptstadt München und SWM im Rahmen des Ausgliederungsvertrags bzw. der Ausgliederungserklärung vom 10./11.08.1998 völlig ungeklärt. Es handelt sich dabei um Rechtstatsachen, die für die Gesamtplanung von fundamentaler Bedeutung sind.

Das Münchner Forum hat in seiner Stellungnahme vom 29.08.2021 eine alternative Gesamtplanung unter Einbeziehung des festen Wehres gefordert und die „gewillkürte Beschränkung“ der Planung der SWM auf das bewegliche Wehr gerügt. Allein bei einer Gesamtbetrachtung der Wehranlage Großhesselohle als einheitliche Anlage können optimale Planungsalternativen zur Durchsetzung der zu Beginn des 21. Jahrhunderts maßgeblichen Parameter entwickelt werden. Dies gilt insbesondere bei einem derart bedeutenden

wasserwirtschaftlichen Vorhaben in einem stadtnahen Erholungsgebiet für den essentiellen Parameter der Sozialfunktion.

Auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 10.07.1907 obliegt der Landeshauptstadt München die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die gesamte Wehranlage Großhesselohe, also sowohl für das bewegliche als auch für das feste Wehr.

Die SWM gehen davon aus, dass sie nur in Bezug auf das bewegliche Wehr Rechtsnachfolgerin der Stadt München hinsichtlich der mit Bescheid vom 10.07.1907 genehmigten Wehranlage sind. Rechtsgrundlage für diese partielle Rechtsnachfolge sollen wohl der Ausgliederungsvertrag und die Ausgliederungserklärung sein. Letztere datiert vom 10./11.08.1998, das Datum des Ausgliederungsvertrags ist nicht bekannt.

Es handelt sich hierbei um Schlüsseldokumente für die Durchführung des vorliegenden Verwaltungsverfahrens, deren Vorhaben bezogene Einzelheiten und Modalitäten offengelegt und transparent zu machen sind.

Die Dokumente konnten vom RKU über das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Betreuungsreferat der SWM bisher nicht beschafft werden (Mitteilung des RKU an das Münchner Forum; E-Mail v. 25.05.2022).

Es wird beantragt,

die Ausgliederungserklärung vom 10./11.08.1998 und den Ausgliederungsvertrag zum Verfahren beizuziehen und nach deren Eingang beim RKU dem Münchner Forum Gelegenheit zur Äußerung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

4.

Bade- und Bootsverordnung der Gemeinde Pullach: kein Hindernis für die Durchsetzung der Sozialfunktion

Die Wehranlage Großhesselohe wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach den seinerzeit geltenden Parametern errichtet.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts besteht die einmalige Chance im Bereich der Süd-Isar, dem stadtnahen Hauptausflugsgebiet der Münchner Bevölkerung, bei dem beantragten „Ersatzneubau,“ der durch die SWM, einem kommunalen Unternehmen, ausgeführt wird, essentielle Anforderungen an die Sozialfunktion zu erfüllen. Das sind Anforderungen, die sowohl an der Isar als auch an anderen bayerischen und deutschen Flüssen durch Energieversorgungsunternehmen aus ihrem Selbstverständnis heraus bereits erfüllt werden. Dieses Selbstverständnis kann auch von den SWM, einer 100-%igen Tochter der Isar-Metropole München, erwartet werden.

Die SWM verweisen zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung im Hinblick auf die zu realisierende Sozialfunktion u.a. darauf, dass die Bade- und Bootsverordnung der Gemeinde Pullach vom 02.12.2016 das Baden und Bootfahren im Bereich von 200 m südlich bis 100 m nördlich der Wehranlage Großhesselohe verbietet. Mit diesem rechtlichen Verbot begründen die SWM, dass sie nicht bereit sind, bei der Planung des „Ersatzneubaus“ die dringend gebotene Einbeziehung der Sozialfunktion zu berücksichtigen.

Das gemeindliche Verbot beruht jedoch auf dem Zustand der Wehranlage Großhesselohe, der vor über hundert Jahren zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschaffen wurde.

Wird die Wehranlage Großhesselohe durch den „Ersatzneubau“ unter Einbeziehung des festen Wehrs nach Maßgabe der aktuellen Parameter der Sozialfunktion neu gestaltet, kann auch die geltende Bade- und Bootsverordnung der Gemeinde Pullach modifiziert werden (vgl. hierzu: Bayerisches Gewässer-Aktionsprogramm 2030; Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.08.2021 Az. 55a-U 440-2021/18-2).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Bäumler
für den AK ‚Öffentliches Grün‘

gez. Wolfgang Czisch
für den AK ‚Isar‘